

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 222

---

Potsdam, 08.05.2013

## **Ordnung für das Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Design an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design (Feststellungsprüfungsordnung)**

---

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Ordnung für das Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Design an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design – Feststellungsprüfungsordnung**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]) sowie des § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg vom 11. Mai 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 12], S.230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 35] i. V. m. § 1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (IZO) der Fachhochschule Potsdam vom 05.08.2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design am 17.10.2012 nachfolgende Feststellungsprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Design an der Fachhochschule Potsdam erlassen, die der Senat der Fachhochschule Potsdam am 07.11.2012 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Anwendungsbereich und Zulassung zur Feststellungsprüfung	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang	3
§ 4 Zweck des Auswahl- und Feststellungsverfahrens	3
§ 5 Form des Antrags	3
§ 6 Kommissionen	4
§ 7 Auswahl- und Feststellungsverfahren	4
§ 8 Auswahl- und Bewertungskriterien der Feststellungsprüfung	5
§ 9 Gültigkeit	5
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Zulassung zur Feststellungsprüfung**

- (1) Für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ein Masterstudium am Fachbereich Design der Fachhochschule Potsdam aufnehmen wollen, wird vom Fachbereich Design ein Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung durchgeführt. Soweit Studienbewerberinnen/Studienbewerber Feststellungen einer studiengangbezogenen Eignung in anderen vergleichbaren

Studiengängen nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ein Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung durchzuführen ist.

- (2) Der Termin für das Verfahren nach Abs. 1 wird rechtzeitig in den hochschuleigenen Veröffentlichungen und in der Presse bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung unter Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 voraus. Die Bewerbung ist an die Abteilung Akademisches, Internationales, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam zu richten. Form und Antrag zur Bewerbung sind § 5 zu entnehmen.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang**

- (1) Der Fachbereich Design der Fachhochschule Potsdam vergibt im konsekutiven Masterstudiengang Design die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 und § 3 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung, ABK Nr. 219 vom 08.05.2013, erfüllen.
- (2) Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang hat, wer:
  - a) einen ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss in einem gestaltungs- oder medienrelevanten oder künstlerischen Studiengang (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) nachweist. Als einschlägig gestaltungs- oder medienrelevante oder künstlerische Studiengänge gelten – neben Studiengängen der Gestaltung, der Kunst und technisch ausgerichteten Studiengängen im Medienbereich –solche affinen Studiengänge, deren inhaltliche Ausrichtung zu mindestens 50 Prozent aus dem fachspezifischen Bereich der Gestaltung, der Kommunikation, der Kunst oder der digitalen Medien stammt und gestalterische Grundkompetenz nachgewiesen werden. Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einen Designstudiengang an der FH Potsdam oder anderen einschlägigen Studiengang studiert haben, kann eine positive Feststellung mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb eines Semesters nachzuholen, um die Bewerberinnen und -bewerber auf

- ein gemeinsames Studienniveau zu bringen. Die Entscheidung hierüber trifft in jedem Einzelfall die Auswahlkommission im Rahmen der Eignungsprüfung; und
- b) einen Studienumfang von mindestens 240 ECTS-Punkten entsprechend einem ersten Hochschulabschluss mit 8 Semestern (in Vollzeit) nachweist.
  - c) Auf Antrag auf Einzelfallprüfung kann mit Auflagen vom Prüfungsausschuss zum Studium zugelassen werden, wer an einer Hochschule einen Studiengang im Umfang von mindestens 180, aber weniger als 240 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen hat; dem Antrag sind gegebenenfalls zusätzliche Studienzeiten sowie vergleichbare auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die bis zu 50 Prozent auf das Studium und gemäß Prüfungsordnung § 24 (ABK Nr. 219) anzurechnen sind, beizufügen. Müssen fehlende ECTS-Punkte noch erbracht werden, sind diese zu Beginn des Masterstudiums in Absprache mit dem Prüfungsausschuss aus Inhalten der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Design nachzuholen. Die maximale Arbeitsbelastung darf hierbei 75 Leistungspunkte (pro Studienjahr) nicht überschreiten. In den besonderen Fällen, in denen Studienbewerberinnen und -bewerber bis zu 60 ECTS-Punkte nachstudieren müssen, ist gemäß § 4 Abs. 2 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) in der Fassung vom 15. Juni 2010 die Regelstudienzeit entsprechend zu verlängern. Hierbei darf die Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren nicht überschritten werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis der erfolgreich bestandenen Auswahl- und Feststellungsprüfung nach den Maßgaben dieser Ordnung. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt entsprechend.
- (2) Abweichend von § 2 kann die Zulassung zur Feststellungsprüfung und nachfolgend zum Masterstudiengang beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der

Bachelorabschluss rechtzeitig mit Beginn des Masterstudiums erlangt wird und die Maßgaben für den Zugang ebenso rechtzeitig erfüllt sind.

- (3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design entscheidet auf der Basis der eingehenden Bewerbungsunterlagen, ob grundsätzlich eine Zulassung, gegebenenfalls mit Auflagen, erfolgen kann. Art und Umfang von zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der/dem betroffenen Studierenden fest, nachdem die Zulassung erfolgt ist.

### § 4

#### Zweck des Auswahl- und Feststellungsverfahrens

- (1) Die Einschreibung an der Fachhochschule Potsdam für den Masterstudiengang Design setzt gemäß § 3 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung, ABK Nr. 219 vom 08.05.2013, den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Auswahl- und Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design.
- (2) In dem Auswahl- und Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen/Studienbewerber nachweisen, dass sie ein fachspezifisch geeignetes Proposal vorlegen und dass sie eine studiengangbezogene Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.
- (3) Der Zweck des Auswahlverfahrens ist die Feststellung des Eignungsgrades und eine daraus folgende Auswahl der Bewerber zur Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Design.

### § 5

#### Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Auswahl- und Feststellungsprüfung ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) ein Motivationsschreiben im Umfang von 1,5 bis maximal 2 Seiten,
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - c) das Zeugnis oder die Zeugnisse eines oder mehrerer berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse in amtlich beglaubigter Kopie,
  - d) ein ausführlicher Themenvorschlag (Proposal) für das Masterprojekt, das entweder

- ein selbst gewähltes oder ein vom Fachbereich Design vorgegebenes Projektthema sein kann. Es liegt im Ermessen des Fachbereichs, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen,
- e) gegebenenfalls Nachweise der bisherigen Fachpraktika und berufspraktischen Tätigkeit in Kopie,
  - f) gegebenenfalls Antrag auf Einzelfallprüfung, sofern der berufsqualifizierende Hochschulabschluss weniger als 240 ECTS-Punkten umfasst,
  - g) gegebenenfalls Nachweise gestaltungs- oder künstlerisch relevanter Fort- und Weiterbildungen oder vergleichbarer auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene gestalterische Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen, ob die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 2 erfüllt sind. Insbesondere entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Zulassung ggf. ohne die erforderlichen gestalterischen Kenntnisse und Fähigkeiten oder mit weniger als 240 ECTS-Punkten in einem ersten berufsqualifizierenden Studium grundsätzlich erfolgen kann.
  - (4) An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuss anerkannt, sofern sie von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden sind und sich nicht wesentlich unterscheiden. Die Gesamtnote ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.
  - (5) Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält die Studienplatzbewerberin/der Studienplatzbewerber umgehend einen entsprechenden Bescheid.

## **§ 6**

### **Kommissionen**

- (1) Zur Durchführung des Auswahl- und Feststellungsverfahrens der studiengangbezogenen Eignung werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design Kommissionen mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Zahl der Bewerberinnen/Bewerber.
- (2) Jeder Kommission gehören in der Regel zwei Professorinnen/Professoren an. Prüfungsbe-rechtigt sind Prüferinnen/Prüfer gemäß § 6 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnung (ABK Nr. 219). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Semester. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt eine/ein von den Mitgliedern der Kommission ge-wählte/r Professorin/Professor.

- (4) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müs-sen mindestens zwei der gewählten Mitglie-der, davon mindestens eine/einer aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, an-wesend sein. Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 7**

### **Auswahl- und Feststellungsverfahren**

- (1) Das Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung gliedert sich in:
  - 1. digitale Präsentation des Themenvorschla-ges (Proposal) für das Masterprojekt ge-mäß § 5 Abs. 2 verbunden mit einem Ge-spräch vor der zuständigen Kommission, gemäß § 6;
  - 2. digitale Präsentation eines Portfolios und ggf. Vorlage von maximal zehn Arbeits-proben der jüngsten Zeit und/oder Projek-ten und Veröffentlichungen auf Verlangen der Kommission.
- (2) Als Arbeitsproben werden zugelassen:
  - 1. Bildmaterial bis zum Format DIN A0 oder digital
  - 2. Videokassetten- und Diapräsentationen
  - 3. Computerdarstellungen auf eigenen Rech-nern
  - 4. dreidimensionale Anschauungsobjekte, die unter den gegebenen räumlichen Voraus-setzungen und der gegebenen Prüfungs-zeit aufgebaut, präsentiert und abgebaut werden können.Für die Kompatibilität mitgebrachter digitaler Dokumente und Geräte ist die bewerberin/der Bewerber verantwortlich.
- (3) Die Prüfung zur Auswahl und Feststellung der studiengangbezogenen Eignung findet in den Einrichtungen der Hochschule statt. Die Prä-sentation kann in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung als Einzelprüfung oder Grup-penprüfung durchgeführt werden.
- (4) Am Auswahl- und Feststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Stu-dienplatz im konsekutiven Masterstudien-gang Design beworben hat und
  - b) die Voraussetzungen nach § 2 und 3 er-füllt.
- (5) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers.

**§ 8  
Auswahl- und Bewertungskriterien  
der Feststellungsprüfung**

- (1) Anhand der fachspezifischen Auswahl und Präsentation des Proposals mit anschließendem Gespräch sowie der Präsentation eines Portfolios und gegebenenfalls weiterer Arbeiten gemäß § 7 Abs. 1 und 2 wird die studiengangbezogene Eignung festgestellt.
- (2) Die Bewertung der Auswahl des Proposals und der studiengangbezogenen Eignung des Bewerbers erfolgt zusammengefasst nach einem Punktesystem, das folgenden Kriterien zugeordnet ist:

Maximale Punktzahl

1. Innovative und disziplinar relevante Problemstellung	3
2. Proposalvolumen und methodische Qualität	3
3. Qualität der Präsentation	3
4. Gestalterische Kompetenzen	3
5. Wissenschaftlich konzeptuelle Kompetenzen	3
6. Berufs- und praxisbezogene Kompetenzen	3
<b>Summe</b>	<b>18</b>

Die studiengangbezogene Eignung wird zuerkannt, wenn insgesamt mindestens neun Punkte und in jedem Kriterium (1. - 6.) mindestens ein Punkt erreicht wurden.

Die Punkte werden entsprechend § 17 der Prüfungsordnung des Fachbereichs Design (ABK Nr. 219) in Noten umgerechnet:

Punkte	Prozent	Note	verbal
18	100	1,0	sehr gut
17	94	1,3	"
16	88	1,5	"
15	83	2,0	Gut
14	77	2,3	"
13	72	2,5	"
12	66	3,0	Befriedigend
11	61	3,3	"
10	55	3,5	"

9	50	4,0	Ausreichend
8 und darunter			nicht ausreichend

- (3) Sofern die Zahl der geeigneten Bewerberinnen/Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, ist die erreichte Note der studiengangbezogenen Eignung die Grundlage für die Vergabe der Studienplätze. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des zuletzt erworbenen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, danach das Los. Wer keine Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachweist, nimmt nur am Losverfahren teil.
- (4) Die Studienplätze werden entsprechend der festgesetzten Zulassungszahl auf Basis der Rangfolge nach den in den Abs. 2 und 3 genannten Kriterien der im Auswahlverfahren erreichten Punktzahl vergeben.
- (5) Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens sind schriftlich festzuhalten.

**§ 9  
Gültigkeit**

Die Auswahl und Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstrecken sich auf das geprüfte Proposal und auf den Masterstudiengang, für die sie ausgesprochen wurden. Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt i. d. R. für den unmittelbar auf das Auswahl- und Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationszeitraum. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 10  
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Design zum Sommersemester 2013.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas  
Präsident

Potsdam, den 08.05.2013